



Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Worum geht es?

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff steht erstmals nicht mehr nur der pflegerische Zeitaufwand, sondern die pflegebedürftige Person mit ihrer Selbständigkeit im Zentrum der Begutachtung. Modul 6 fokussiert auf die Alltagsgestaltung. Damit wird auch die Frage, ob eine pflegebedürftige Person ihren Alltag strukturieren kann, zur Einstufung in die neuen Pflegegrade herangezogen.

Wie wird begutachtet?

- In Modul 6 werden die Fähigkeit zur selbständigen Gestaltung des Alltagslebens und die Interaktion mit Personen im direkten Umfeld sowie die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte außerhalb des direkten Umfeldes der pflegebedürftigen Person begutachtet.
- Es wird beurteilt, ob die Person den Tagesablauf nach individuellen Gewohnheiten und Vorlieben einteilen und bewusst gestalten und ggf. an äußere Veränderungen anpassen kann.
- Die Person benötigt hierzu planerische Fähigkeiten zur Umsetzung von Alltagsroutinen, um von sich aus festzulegen, ob und welche Aktivitäten sie im Tagesverlauf durchführen möchte; beispielweise wann sie baden, essen oder zu Bett gehen oder ob und wann sie fernsehen oder spazieren gehen möchte. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die zeitliche Orientierung zumindest teilweise erhalten ist. Einigen Pflegebedürftigen fällt es schwer, die ihnen zur Verfügung stehende freie Zeit auszufüllen. Auch ob sich jemand beschäftigen kann, gehört deshalb zu den Kriterien dieses Moduls.

→ Kontakte mit Personen außerhalb des Wohnumfeldes sind für viele Menschen wichtig. In diesem Modul geht es deshalb auch um die Frage, ob solche Kontakte aufrechterhalten werden können.

Das Modul im Überblick

Kriterien

- 6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
- 6.2 Ruhen und Schlafen
- 6.3 Sichbeschäftigen
- 6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen
- 6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
- 6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

Die vierstufige Skala in Modul 6 reicht von 0 (selbständig) über 1 (überwiegend selbständig), 2 (überwiegend unselbständig) bis 3 (unselbständig).



Modulbewertung

Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Summe der Einzelpunkte Modul 6	Gewichtete Modulpunkte Modul 6
Keine	0	0
Geringe	1-3	3,75
Erhebliche	4-6	7,5
Schwere	7-11	11,25
Schwerste	12-18	15

Das Modul fließt mit 15 % in die Berechnung des Pflegegrades ein.

Wie sieht ein typisches Fallbeispiel aus?

Thomas Schulz, 80 Jahre alt, lebt seit dem Tod seiner Frau in einem Seniorenheim. Wegen seiner beginnenden Demenz braucht er Hilfe dabei, sein Alltagsleben und seine sozialen Kontakte zu gestalten. Im Gespräch erfährt die Gutachterin Frau Fischer, dass das Heim und die festen Routinen ihm Stabilität geben. Der gleichmäßige Tagesablauf hilft ihm, lange genug zu schlafen, und dank der Freizeitangebote des Heims kann er auch seine Freizeit gut gestalten. Wenn Herr Schulz sich etwas für den nächsten Tag vornimmt, vergisst er es wieder. Im Heim wird er an seine eigenen Pläne erinnert. Seine Tochter,

die ihn regelmäßig besucht, legt ihm häufig kleine Kärtchen mit Bildern von Bekannten und die dazugehörigen Telefonnummern auf den Schreibtisch. Diese helfen ihm, daran zu denken, alte Freunde anzurufen. Frau Fischer kommt zu dem Schluss, dass Herr Schulz überwiegend selbständig ist, bei den grundlegenden Aktivitäten (6.1–6.3) sogar selbständig.

Herr Schulz hat in der Summe 3 Punkte in Modul 6, dies fließt mit 3,75 gewichteten Modulpunkten in die Gesamtwertung ein.